

Rußland, in den baltischen Randstaaten ist die Sitte des Badens in völlig unbekleidetem Zustand seit Urzeiten weit verbreitet. Dort kennt man, wie in dem eingangs angeführten Artikel „Nacktkultur“ in Meyers Lexikon hervorgehoben wird, „die ungesunde, unschöne und durch ihre heuchlerisch-raffinierte Unnatürlichkeit oft aufreizend wirkende Bekleidung im Schwimm- und Sonnenbad nicht.“ Auch im alten Germanien pflegten, wie uns Caesar bezeugt, Jünglinge und Jungfrauen im Sommer und Winter nackt zusammen zu baden, und auch im Mittelalter, bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein, wurde in Deutschland ganz allgemein gemeinsam nackt gebadet. Erst in den späteren Jahrhunderten trat eine Wandlung ein, die schließlich so weit ging, daß das Baden überhaupt als unschicklich galt. Wer kennt nicht die köstliche Schilderung Goethes im 19. Buch von „Wahrheit und Dichtung“ über das Nacktbaden der beiden Grafen Stolberg in einem Gebirgsbach bei Zürich, das ihnen Steinwürfe von beobachtenden Spießbürgern zuzog und für Lavater von den unangenehmsten Folgen war, weil er „junge Leute von dieser Frechheit bei sich freundlich aufgenommen und begünstigt, deren wildes, unbändiges, unchristliches, ja heidnisches Naturell einen solchen Skandal in einer gesitteten, wohlgeordneten Gegend angerichtet“. Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts das Familienbad aufkam und sich zunächst an der Küste, dann auch im Binnenland durchzusetzen suchte, erhob sich, namentlich von klerikaler Seite, erheblicher Widerstand dagegen. Er ist ohne Erfolg geblieben; an allen Orten Deutschlands gibt es Familienbäder, und es muß als Kuriosum gebucht werden, daß kürzlich die Kommunalvertretung einer rheinischen Stadt die Anlage eines Familienbades wegen Gefährdung der Sittlichkeit mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt hat!

Der Kampf gegen das gemeinsame Nacktbaden wurde und wird noch von denselben Kreisen geführt, die seinerzeit auch das Familienbad bekämpften; mit welcher Erbitterung, läßt sich daraus ersehen, daß man sich nicht gescheut hat, den Staatsanwalt und das Strafgericht gegen die neue Bewegung mobil zu machen. Zwei Strafbestimmungen sind es, mit denen man die Nacktkultur zu fassen suchte. Einmal der § 183 StGB., wonach mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt; und sodann der § 360 Nr. II, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft wird, wer groben Unfug verübt. In den zahlreichen Straffällen, über die Schulze in seinem oben angeführten Buche berichtet, wird die Anwendung des § 183 StGB. verneint, weil in dem gemeinsamen Nacktbaden von Personen beiderlei Geschlechts nichts Unzüchtiges zu finden ist. „Um eine Bestrafung nach § 183 zu rechtfertigen, muß die Handlung — so heißt es in dem einen Urteil — etwas Geschlechtliches zum Ausdruck bringen. Das geschieht nicht ohne weiteres dadurch, daß die Entblößung vor Personen anderen Geschlechts geschieht. Auch die Entblößung zum Zweck des Badens oder zur Vornahme körperlicher Freiluftübungen erhält, selbst wenn sie in Gegenwart von Personen anderen Geschlechts vorgenommen wird, nur dann eine geschlechtliche Beziehung, wenn besondere Umstände dies annehmen lassen, z. B. wenn die Beteiligten sich in unbekleidetem Zustande gestreichelt, geküßt, umarmt, wenn sie getanzt oder ein Liebesspiel aufgeführt haben.“ Auch bezüglich der Anwendbarkeit des Groben-Unfug-Paragraphen ist die Rechtsprechung nach mehrfachem Schwanken schließlich dazu gelangt, sie dann zu verneinen, wenn die Betätigung des Nacktsports in einem umzäunten, den Blicken der Außenwelt entzogenen Platz oder auf einem abseits von der öffentlichen Straße gelegenen Gelände erfolgt ist. Landgerichtsrat Goldmann führt in seinem sehr anregend im Plauderton geschriebenen Buche „Nacktheit, Sitte und Gesetz“ aus: „Führt an einem solchen Nacktbadegelände nicht gerade die Hauptverkehrsstraße Venedig—Hamburg vorbei, sondern nur ein schlichter Feld-, Wald- und Wiesenweg, wo auch mal einer kommen könnte, so wird dieser Jemand in keinerlei Weise in der Freiheit seiner Bewegung beeinträchtigt. Er kann hingucken, er kann weggucken, seine inneren sittlichen Gefühle spielen keine Rolle, noch verursacht seine